

(Förderungswerber)

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIIId
Josef-Huter-Straße 35
6900 Bregenz

Betrifft:

(Bezeichnung des Bauvorhabens)

Förderung durch das Land Vorarlberg und die Republik Österreich

Vereinbarung mit der örtlichen Bauaufsicht

Der o.a. Förderungswerber sowie die mit der örtlichen Bauaufsicht betraute Person vereinbaren, dass die örtliche Bauaufsicht gegenüber den Subventionsgebern Land Vorarlberg und Republik Österreich im Zuge der Förderungsabwicklung folgende rechtsverbindliche Bestätigungen abgibt:

- Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen und der Rechnungszusammenstellung,
- Bestätigung über das Datum des Baubeginnes und der Funktionsfähigkeit sowie
- Bestätigung, dass die für den Förderungsnehmer geltenden Richtlinien und Vorgaben gemäß Förderungsvertrag nach den Bestimmungen des UFG 1993 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Richtlinien und Bedingungen der Vorarlberger Landesregierung eingehalten werden.

Unterfertigung durch die örtliche Bauaufsicht

Datum:

Unterfertigung durch den Förderungsnehmer:
(gem. § 69, Abs. 1, Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, bei
Verbänden bzw Genossenschaften gemäß den Satzungen)